

Merkblatt (Oldtimer-Fahrzeuge)

zur Verwendung der Roten Kennzeichen für wiederkehrende Verwendung gemäß § 17 i. V. m. § 16 Fahrzeug Zulassungsverordnung (FZV)

- 1.1 Das rote Kennzeichen darf nur zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen verwendet werden. Dies gilt auch für Prüfungs-, Probe- und Überführungswarten (§§ 16 und 17 FZV) sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung des betreffenden Fahrzeugs.
- 1.2 Die Inhaberin oder der Inhaber des roten Dauerkennzeichens darf dieses nur selbst verwenden oder zuverlässige Personen damit beauftragen.
- 1.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Prüfenieurs einer Überwachungsorganisation bei Antragstellung vorzulegen oder innerhalb von drei Monaten nachzureichen (nur bei Weiterbewilligung des Antrages), in dem bestätigt wird, dass das Fahrzeug hinsichtlich der wichtigsten Einrichtungen (Bremsen, Lenkung, Reifen, Beleuchtung) verkehrssicher ist. Die Überprüfung ist im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- 2.1 Das Fahrzeugscheinheft zum roten Dauerkennzeichen ist mit Tinte oder Kugelschreiber vor Antritt der jeweiligen Fahrt auszufüllen. Die oder der Berechtigte hat durch Unterschrift zu bescheinigen, dass die Eintragungen richtig sind. Das rote Fahrzeugscheinheft, das gültige TÜV-Gutachten und das Fahrtenbuch (s. Ziff. 2.2) sind während jeder Fahrt mit dem roten Dauerkennzeichen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- 2.2 Über jeder Fahrt hat die oder der Berechtigte fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete rote Dauerkennzeichen, der Tag der Fahrt, die Fahrtstrecke, die Art und die Herstellerin oder der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identnummer sowie Name und Privatanschrift der Fahrerin oder des Fahrers ersichtlich sind (Beispiel siehe Rückseite dieses Merkblattes).
- 2.3 Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang zur Nachprüfung aufzubewahren.
- 2.4 Für die fortlaufenden Aufzeichnungen ist eine gebundene Kladde oder ein gebundenes Heft zu verwenden, so dass einzelne Blätter nicht nachträglich unbemerkt entfernt oder ausgetauscht werden können.
- 3.1 Zum Schleppen von Fahrzeugen dürfen rote Dauerkennzeichen nicht verwendet werden; hierfür ist nach § 33 StVZO eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.
- 4.1 Jede missbräuchliche Verwendung von roten Dauerkennzeichen kann den Widerruf der gewährten Begünstigung zur Folge haben.
- 4.2 Je nach Art einer Zuwiderhandlung kann außerdem ein Bußgeld- oder ein Strafverfahren eingeleitet werden.

